

# RS Vwgh 2011/12/14 2009/17/0125

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.2011

## Index

L34009 Abgabenordnung Wien

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §184;

LAO Wr 1962 §145;

1. BAO § 184 heute
2. BAO § 184 gültig ab 01.01.1962

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/16/0188 E 19. September 2001 RS 2 (hier nur der erste Satz)

## Stammrechtssatz

Die Behörde hat die von ihr vorgenommene Schätzung zu begründen, wobei sie die für die Schätzungsbefugnis sprechenden Umstände, die Schätzungsmethode, die der Schätzung zu Grunde gelegten Sachverhaltsannahmen und die Ableitung der Schätzungsergebnisse darzustellen hat. Insbesondere hat die Behörde auf alle substantiiert vorgetragene, für die Schätzung relevanten Behauptungen einzugehen und sich damit auseinander zu setzen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2009170125.X04

## Im RIS seit

27.01.2012

## Zuletzt aktualisiert am

30.05.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)